



Prüfungsordnung D1-D3

(In der Neufassung vom 21.05.2016)

1. Zweck der Prüfung

Zur Hebung des musikalischen Leistungsstandes und als Anreiz zum Musizieren in der Ausbildung führt der Sächsische Blasmusikverband e.V. (SBMV) Instrumentalprüfungen in den Stufen D1 (Bronze), D2 (Silber) und D3 (Gold) durch.

Damit soll die Ausbildung in den Vereinen und Musikschulen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen ergänzt werden. Außerdem haben alle aktiven Musizierenden die Möglichkeit, ihr Können von einer Fachprüfungskommission beurteilen zu lassen.

Zur öffentlichen Dokumentation der abgelegten Prüfungen erhält jeder Prüfungsteilnehmende nach bestandener Prüfung das Abzeichen in Bronze, Silber oder Gold und eine entsprechende Urkunde mit Bezeichnung des geprüften Instruments.

2. Prüfungsausschreibung / Vorbereitung

Die Ausschreibung der D1-, D2- und D3-Prüfungen sowie der Lehrgänge zu deren Vorbereitung erfolgt durch den SBMV.

Die Prüfungsteilnehmenden sollen an Vorbereitungsseminaren teilnehmen. Es sind vereinseigene Vorbereitungsseminare in Absprache mit dem Landesmusikdirektor möglich. Die Prüfungen werden nur durch den SBMV e.V. durchgeführt.

3. Zulassungsvoraussetzungen

- In der Regel können nur Mitglieder eines Mitgliedsvereins des SBMV oder Einzelmitglieder der jeweiligen Verbände zur Prüfung zugelassen werden. Die kooperierenden Landesverbände können ihre Mitglieder ebenso an den Prüfungen teilnehmen lassen. Ausnahmen werden von dem zuständigen Landesmusikdirektor geregelt.
- Die Musizierenden sollen vor der D1-Prüfung i.d.R. eine dreijährige Ausbildung auf dem zu prüfenden Instrument durchlaufen haben. Die Teilnahme an der D2-Prüfung setzt die bestandene D1-Prüfung, die Teilnahme an der D3-Prüfung die erfolgreiche Ablegung der D1- und D2-Prüfung voraus. Zwischen den jeweiligen Prüfungen sollte i.d.R. eine Vorbereitungszeit von 1 Jahr eingehalten werden.
- Anstelle der jeweiligen D-Prüfungen können als Voraussetzung auch Qualifikationen der Musikschule gelten:
D1 = U1 / D2 = M1 / D3 = M2
(Ausschließlich Musik-/Notenlehre, nicht Instrumentalunterricht)
- Musizierende, die ihr Instrument gewechselt haben, können mit diesem erneut dem jeweiligen Leistungsstand entsprechend zu einer Instrumentalprüfung antreten. Die Gültigkeit ihrer



bestandenen Theorie- bzw. Gehörbildungsprüfung wird dadurch nicht beeinträchtigt; diese werden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses herangezogen.

- Ein getrenntes Ablegen der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Landesmusikdirektor möglich.
- Werden die Prüfungsteile getrennt absolviert, hat ein bereits bestandener Prüfungsteil (Theorie/Praxis) zwei Kalenderjahre Gültigkeit, wenn in diesem Zeitraum Prüfungen des jeweiligen Verbandes stattfinden.
- Lehrgangsteilnehmende, bei denen offensichtlich die theoretischen und/oder praktischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung nicht gegeben sind, werden durch den Prüfungsausschuss / die Lehrgangsleitung von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.
- In allen Härte- und Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission vor Ort; eine Anfechtung der Zulassungsentscheidung ist nicht möglich.
- Die Wiederholung der praktischen Prüfung bei Nichtbestehen ist i.d.R. frühestens bei D1 und D2 nach 3 Monaten, bei D3 nach 6 Monaten möglich.

4. Prüfungskommission

- Für die Durchführung der Prüfungen sind der/die Landesmusikdirektorin und der/die Beauftragte für das Spielleutewesen zuständig.
- Dieser Aufgabenbereich kann auf andere Verbandsvertretende übertragen werden.
- Die entsprechenden Verbandsvertretenden bestellen die Mitglieder der Prüfungskommission/en und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen und praktischen Prüfungen.
- Bei den Prüfungen aller Leistungsstufen werden die Prüfungskommissionen vom/von der Landesmusikdirektor/in berufen. Dabei wird die praktische Prüfung von mindestens 2 Fachprüfenden abgenommen, die eine entsprechende Qualifikation besitzen müssen. Diese Qualifikation soll dem Bereich A der Qualifikationsstufen entsprechen, mindestens aber dem Bereich C.

5. Prüfungsumfang

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen (Gehörbildung (a) mit Musiklehre (b)) und einer praktischen Prüfung (Instrument (c)).

6. Prüfungsprotokoll

Für jeden Prüfungsteilnehmenden ist ein Protokoll (Prüfungsbogen) anzufertigen, in welchem die gespielten Stücke und die Teilergebnisse und das Gesamtergebnis der Prüfung sowie das geprüfte Instrument vermerkt werden. Die Protokolle verbleiben beim/bei der Landesmusikdirektorin.

7. Festsetzung des Prüfungsergebnisses

7.1 Schriftliche Prüfungen

Die theoretische Prüfung erfolgt in den beiden, getrennten Teilen Gehörbildung (a) und Musiklehre (b).



Die Aufgabenstellungen werden aus den verbindlichen Inhalten der jeweiligen Leistungsstufe erstellt.

Folgender Bewertungsschlüssel ist bei der Festsetzung des schriftlichen Prüfungsteiles verbindlich:

92 % bis 100 %	der zu erreichenden Punkte	=	Note 1
81 % bis 91 %	der zu erreichenden Punkte	=	Note 2
67 % bis 80 %	der zu erreichenden Punkte	=	Note 3
50 % bis 66 %	der zu erreichenden Punkte	=	Note 4
unter 50 %	der zu erreichenden Punkte	=	nicht bestanden.

Die erreichbare Punktzahl in jedem der schriftlichen Prüfungsteile ist gleich zu gestalten. Halbe Punkte werden nicht vergeben. Eine Gewichtung der Noten findet nicht statt.

Ein nicht bestandener Prüfungsteil hat die Wiederholung dieses Prüfungsteils im nächsten Prüfungszeitraum zur Folge.

7.2 Praktische Prüfung (c)

Voraussetzung für das Ablegen der praktischen Prüfung ist das Bestehen beider Teile (a) und (b) der schriftlichen Prüfungen

Die praktische Prüfung wird nach einem einheitlichem System bewertet. Dieses orientiert sich am Bewertungssystem des Wettbewerbs „Jugend musiziert“.

Die praktische Prüfung besteht aus (1) Tonleiterspiel, (2) Pflichtstück, (3) Selbstwahlstück und (4) Blattspiel.

Die einzelnen Anforderungen sind im Lehrplan D1-D3 geregelt.

Wesentliche Kriterien sind:

- Künstlerische Gestaltung (6 P.)
- Spieltechnik (5 P.)
- Gesamtqualität (5 P.)
- Stilistik (5 P.)
- Tonqualität (insbes. Intonation) (4 P.)

Für das Ergebnis der Praktischen Prüfung (c) wird dann gerechnet

25-24 P.	=	1,0
23-22 P.	=	1,3
21-20 P.	=	1,7
19-18 P.	=	2,0
18-17 P.	=	2,3
16-15 P.	=	2,7
15-12 P.	=	3,0



Bei Nichtbestehen der Praktischen Prüfung kann eine Wiederholungsprüfung beantragt werden. Weitere Wiederholungen sind ohne Wiederholung der Gesamtprüfung (Theorie und Praxis) nicht möglich.

7.3 Gesamtergebnis

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses zählt das schriftliche Prädikat der Gehörbildung (a) zu 30%, das schriftliche Prädikat der Musiklehre (b) zu 20% und das praktische Prädikat (c) zu 50%.

Dabei wird gerechnet:	Beispiel: (a) = 3; (b) = 1; (c) = 2
Note aus (a) * 0,3	3 * 0,3
+ Note aus (b) * 0,2	+ 1 * 0,2
+ Note aus (c) * 0,5	+ 2 * 0,5 = 2,1

Die Note des Durchschnitt mit Gewichtung entscheidet über das Gesamtergebnis, es wird auf eine Kommastelle gerundet.

Folgende Prädikate werden vergeben:

mit sehr gutem Erfolg bestanden	1.0	bis	2,0
mit gutem Erfolg bestanden	2,1	bis	3.0
mit Erfolg bestanden	3.1	bis	3,5
bestanden	3,6	bis	4,0
nicht bestanden	höher als		4,0

Die Notengebung dient zur Berechnung des Gesamtergebnisses und wird auf dem Protokoll vermerkt. Jeder Prüfungsteilnehmer erhält nach bestandener Prüfung das Abzeichen in Bronze, Silber oder Gold und die entsprechende Urkunde, auf der das erreichte Prädikat, die Teilleistungen sowie das Instrument vermerkt werden. Eine Eintragung in das Dokumentationsheft „Nachweise Aus- und Weiterbildung“ der BDMV wird empfohlen.

8. Täuschungsversuch

Versucht ein Bewerber das Ergebnis einer Prüfung durch einen Täuschungsversuch zu beeinflussen, so ist der Prüfungsteil mit »nicht bestanden« zu bewerten.

9. Anfechtung des Prüfungsergebnisses

- Die Beschlüsse der Prüfungskommission sind nicht anfechtbar.
- Auf Wunsch können die schriftlichen Prüfungsarbeiten vom Prüfungsteilnehmenden nach Beendigung der Prüfung eingesehen werden.

10. Pflichtliteratur und Selbstwahlstücke.

- Die Pflichtliteratur wird vom/von der Landesmusikdirektor/in festgelegt, es gilt die jährliche Aktualisierung des D-Ausbildungsmaterials des SBMV.



- Das Selbstwahlstück ist den Selbstwahllisten der Bereiche D1, D2 oder D3 zu entnehmen. Werke, die nicht in den Listen aufgeführt werden, können auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist vor dem Kursbeginn des jeweiligen Kursjahres an den/die Landesmusikdirektor/in zu stellen.
Tanz- und Unterhaltungsmusik (z.B. Pop-/Rock-/Jazzmusik) sollen wegen der besonderen Anforderungen an Stilistik und Artikulation vermieden werden.
- Für Schlagzeuger/innen gilt folgende Regelung:
 - D1 Selbstwahlstück für Kleine Trommel oder Stabspiel
 - D2/D3 Selbstwahlstück für Kleine Trommel und Stabspiel

11. Gültigkeit

Vorliegende Prüfungsordnung wurde vom Arbeitskreis D-Revision des SBMV überarbeitet und vom Präsidium des SBMV auf Vorschlag des Landesmusikdirektors am 21.05.2016 beschlossen.

Dabei gelten folgende Übergangsbestimmungen zum Inkrafttreten:

Inkrafttreten für D1-Abschluss: 01.01.2017

Inkrafttreten für D2-Abschluss: 01.01.2018

Inkrafttreten für D3-Abschluss: 01.01.2019

Silke Schulze
(Präsidentin SBMV)

Norman Grüneberg
(Landesmusikdirektor)

Jenny Fengler
(Vorsitzende BJS)